

Coronavirus und Zivilverfahren – Prozessrisiken von Hauptversammlungen nach dem COVID-19-Gesetz

28. April 2020

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ("COVID-19-Gesetz") vom 28. März 2020 bringt Erleichterungen für die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen, birgt aber auch Anfechtungs- und Haftungsrisiken. Der Vorstand ist gehalten, geeignete Maßnahmen zu treffen, um diesen vorzubeugen.

Das COVID-19-Gesetz ermöglicht dem Vorstand, die Frist zur Einberufung der Hauptversammlung von 30 auf 21 Tage zu verkürzen. Macht der Vorstand davon Gebrauch, werden die Fristen für den Nachweis des Anteilsbesitzes bei börsennotierten Gesellschaften, die Mitteilungen gem. § 125 AktG und Ergänzungsverlangen entsprechend angepasst. Ein sachlicher Grund für die Verkürzung der Einberufungsfrist wird, auch wenn Aktionärsvertreter dies wegen der Kurzfristigkeit für Aktionäre, Kreditinstitute und Aktionärsvereinigungen fordern, gesetzlich nicht vorausgesetzt.

Die Online-Teilnahme ist auch ohne Satzungsermächtigung möglich, erstmals werden virtuelle Hauptversammlungen zugelassen. Die Stimmrechtsausübung kann insoweit – wovon bislang allerdings nur wenig Gebrauch gemacht wird – nicht nur über die schriftliche und elektronische Briefwahl und die Bevollmächtigung von Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft oder Dritten, sondern auch durch elektronische Teilnahme ermöglicht werden.

Um zu verhindern, dass Gesellschaften keinen Gebrauch von der Möglichkeit der präsenzlosen Hauptversammlung machen, ist das Anfechtungsrecht auf vorsätzliche Verstöße gegen das COVID-19-Gesetz beschränkt. Insoweit dürfte bereits die billigende Inkaufnahme des Verstoßes ausreichen. Der Vorstand sollte daher frühzeitig sicherstellen, mit den Hauptversammlungsdienstleistern abstimmen und dokumentieren, dass die technischen Voraussetzungen für die gewählte Teilnahmeform erfüllt sind.

Ob eine bereits einberufene Hauptversammlung zumindest bei Einhaltung der verkürzten Fristen in eine Online- oder eine virtuelle Hauptversammlung umgewandelt werden kann, ist nicht geklärt. Von daher empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken eine bereits einberufene Hauptversammlung abzusagen und unter den geänderten Teilnahmebedingungen neu einzuberufen.

Der Vorstand kann die Hauptversammlung auch nach der Achtmonatsfrist des § 175 Abs. 1 S. 2 AktG bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durchführen. Eine Verschiebung klingt einfach, kann aber praktisch schwierig werden und birgt Risiken. Rein faktisch muss kurzfristig ein Versammlungsraum für teils hunderte von Aktionären gefunden werden. Für Hauptversammlungen, die nach dem 3. September 2020 einberufen werden, gelten die Bestimmungen des ARUG II zur Aktionärsidentifikation und zum Informationsaustausch mit den Aktionären ("know-your-shareholder"). Es ist nicht absehbar, wann eine Hauptversammlung wieder ohne Rücksicht auf die COVID-19-Pandemie stattfinden kann. Sicherheitskontrollen zur Feststellung von Krankheitssymptomen sind aber im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht und datenschutzrechtlich bedenklich, eine unzulässige Teilnahmeverweigerung birgt erhebliche Anfechtungsrisiken. Kommt es zu einer Überschreitung der Jahresfrist, führt dies zwar nicht zur Anfechtbarkeit der zu spät gefassten Beschlüsse, die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Abschlussprüfer haften im Verschuldensfall aber persönlich für einen der Gesellschaft oder den Aktionären - etwa wegen verspäteter Dividendenzahlung - entstandenen Schaden.

Abweichend von § 131 AktG haben Aktionäre bei virtuellen Hauptversammlungen kein Auskunftsrecht. Die Gesellschaft muss den Aktionären lediglich eine Fragemöglichkeit im Wege der elektronischen Kommunikation einräumen. Ein Recht auf Antwort gibt es nicht. Der Vorstand entscheidet über die Beantwortung nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen. Dabei kann er sinnvolle Fragen auswählen, Fragen unbeantwortet lassen und Aktionärsvereinigungen und Institutionelle Investoren mit bedeutenden Stimmanteilen bevorzugen. Darüber hinaus kann der Vorstand vorgeben, dass Fragen bis spätestens zwei Tage vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind. Damit wird die Vorbereitung der Antworten ermöglicht und die Bombardierung mit Fragenkatalogen in der Hauptversammlung verhindert. Anfechtungsklagen, die sich auf die Nichtbeantwortung einer Frage stützen, kommen nur in Betracht, wenn der Gesellschaft Vorsatz nachzuweisen ist. Um jegliche Anfechtungsrisiken zu vermeiden, sollte daher zumindest dokumentiert werden, warum Fragen nicht beantwortet wurden, wobei die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Codex, wonach eine Hauptversammlung nach spätestens vier bis sechs Stunden beendet sein soll, zu berücksichtigen ist.

Die Inanspruchnahme der Erleichterungen des COVID-19-Gesetzes durch den Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Von daher sollten anfechtungsrelevante Beschlussmängel auf der Ebene des Aufsichtsrats vermieden werden.

Wohl auch aufgrund der Kurzfristigkeit, mit der das COVID-19-Gesetz verabschiedet werden musste, ist eine Reihe von Fragen offen geblieben, z.B.:

- **Wie sind Gegenanträge und Wahlvorschläge nach § 126 und § 127 AktG zu behandeln?**

Da diese in einer Online- oder virtuellen Hauptversammlung nicht gestellt werden können, könnte von deren Behandlung in der Hauptversammlung abgesehen werden. Zur Vermeidung von Anfechtungsrisiken empfiehlt es sich aber, ordnungsgemäß gestellte Gegenanträge und Wahlvorschläge so zu behandeln, als seien diese in der Hauptversammlung gestellt worden.

- **Sind Aufsichtsratsbeschlüsse, wenn Wahlen zum Aufsichtsrat wegen der Verschiebung der Hauptversammlung nicht innerhalb der Achtmonatsfrist der §§ 102 Abs. 1, 120 Abs. 1 Satz 1 AktG stattfinden, unwirksam?**

Um Rechtssicherheit zu schaffen, empfiehlt sich ggf. ein Antrag auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 104 AktG.

- **Wie kann mit der Verzögerung der Bestellung des Abschlussprüfers bei der Verschiebung der Hauptversammlung umgegangen werden?**

Wenn der Prüfer nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres gewählt ist, hat die Gesellschaft zur Vermeidung eines Zwangsgelds einen Antrag auf gerichtliche Bestellung zu stellen. Von daher sollte der Aufsichtsrat den Prüfungsauftrag unter dem Vorbehalt der Bestellung durch die Hauptversammlung erteilen.

- **Wie ist die Zweitagesfrist zur Einreichung von Fragen zu berechnen?**

Um Anfechtungsrisiken zu vermeiden, sollten entsprechend der Konzeption des § 123 AktG zwischen dem Eingang der Fragen und dem Tag der Hauptversammlung zwei volle Tage liegen.

- **Können Fragen als unbeantwortet gerügt werden?**

Nach dem COVID-19-Gesetz muss der Vorstand den Aktionären die Möglichkeit von Fragen und zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, nicht aber zur Rüge unbeantworteter Fragen einräumen. Dies entspricht dem Ausschluss des Auskunftsrechts, dürfte aber nicht vor Anfechtungsklagen wegen unbeantworteter Fragen und Auskunftserzwingungsklagen nach § 132 AktG schützen.

Fazit

Das COVID-19-Gesetz bringt Erleichterungen für die Einberufung und Durchführung von Hauptversammlungen, lässt aber viele Fragen offen und birgt von daher eine Reihe von Risiken. Der Vorstand ist gefordert, diesen Risiken angemessen zu begegnen und so auch die Gefahr der Haftung zu reduzieren.

Kontakt



Dr. Ingrid Andres
Prozessführung und
Schiedsgerichtsbarkeit
Counsel, Frankfurt
T +49 69 962 36 222
ingrid.andres@hoganlovells.com

www.hoganlovells.com

"Hogan Lovells" oder die "Sozietät" ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP und Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören. Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Mitarbeiter oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der von Mitgliedern entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen, finden Sie unter www.hoganlovells.com. Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Anwaltswerbung. Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Models, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.
© Hogan Lovells 2020. Alle Rechte vorbehalten.